

Erste Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Lüdenscheid
vom

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung wird der folgende Satz 2 angefügt:

Für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2007 beträgt die Steuer höchstens 169 € je Apparat monatlich.

In § 8 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

Für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2007 beträgt die Steuer höchstens 500 € je Apparat monatlich.

In § 10 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

Für Zeiträume vor dem 30. Juni 2007 und in den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst nach ihrer Entstehung bekannt wird, ist die Anmeldung spätestens einen Monat nach Zugang des Aufforderungsschreibens zur Anmeldungsabgabe vorzulegen. Zum selben Zeitpunkt ist die Steuer für den Anmeldezeitraum zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.2007

Der Bürgermeister

Dzewas